



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

150. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Göttingen v. 29. Apr. 1845 in der selben Sache.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Bedingung (s. ob.) bescheiniget, oder, wo es nöthig, von ihr selbst untersucht und darauf auch erkannt worden u. s. w.“; in *substrato* aber bereits sehr bedeutende Gründe vorliegen, welche vermuthen lassen, Recurrent habe auf dem Colonnate nicht gut gewirthschaftet.

Ferner ist die Bestimmung im *decreto contra quod*, welche zu dem vierten Gravamen Veranlassung gegeben, ebenfalls der oben angeführten Stelle des Gesetzes durchaus angemessen.

Aus diesem Allen folgt von selbst, daß auch das fünfte Gravamen alles rechtlichen Grundes entbehrt. Inzwischen erfordert doch eine rechtlich anerkannte Billigkeit, daß Recurrent während des weiteren Verfahrens nicht ganz hülflos gelassen werde,

Runde, von der Interimswirthschaft p. 188 §. 79. (2te Ausg.) und es kann daher Recurse wohl angehalten werden, ihm provisorisch so viel zuzusichern, als er ihm *pro redimenda vena* im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen geboten hatte.

Aus diesen Gründen wird der versuchte Recurs verworfen. Verklagter, m. Recurse, hat aber dem Recurrenten bis zur definitiven Entscheidung über die Frage: Ob derselbe Ansprüche auf eine Leibzucht erworben habe? eine Unterstützung im Betrage von 1½ Rthl. vierteljährig *praenumerando* angedeihen zu lassen.

Decr. Detmold den 17. Oct. 1844.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

N<sup>o</sup> 150.

In Sachen des vormaligen Interimswirthes Gustav Gast zu Hörstmar, Verklagten und Recurrenten, wider den Colon Blöger Nr. 12. das., Kläger und Recursen,

Leibzucht betreffend, erkennen Fürstlich Sippische zur Justizkanzlei verordnete Director, Rätthe und Assessor, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der anderweiten Ausführung des Recurses ungeachtet, bei dem Nr. 9. der Acten ersichtlichen Bescheide v. 17. Oct. 1844 lediglich verbleibt, auch Recurrent die durch dieses Rechtsmittel verursachten Kosten, mit Einschluß der Verschickungskosten und der Gebühren dieses Urtheils, allein zu tragen hat.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß sey, bekennen wir, unter Beifügung unseres Facultätsiegels.

Ordinarius, Senior und sämtliche Assessoren der Juristen-Facultät auf der königlich Hannoverischen Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Im April 1845. Publ. Detmold den 29. April 1845.



Urtheils - Gründe.

Nach dem §. 2 der Verordnung wegen der Leibzüchter von 1781 kann der Stiefvater als Interimswirth allerdings einen Anspruch auf eine Leibzucht machen und ist dieses auch in der zwischen dem Verklagten und der Mutter des Klägers am 28. Juni 1839 vollzogenen Ehestiftung ausdrücklich anerkannt. Allein das Gesetz hat diesen Anspruch davon abhängig gemacht, daß der Stiefvater und Interimswirth sein Eingebrahtes zum Nutzen des Colonates verwendet und das Colonat auch gut verwaltet habe.

Schon hiernach würde, jene Bedingung des Rechts auf die Leibzucht betreffend, den gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Beweislast zufolge, diese wohl nicht den auf den Ablauf der Mahljahre sich berufenden und die Räumung des Colonats fordernden Colonus, sondern den, die Leibzucht in Anspruch nehmenden Interimswirth treffen. Allein der §. 2 und der §. 5 der gedachten Verordnung bestimmen auch noch ausdrücklich, daß der Interimswirth das Vorhandensein jener Bedingung zu bescheinigen haben solle. Also kann sich der Verklagte über den fraglichen Bescheid, inwieweit ihn danach die Beweislast trifft, gewiß nicht beschweren, der §. 5 des Gesetzes schreibt den Beamten nun aber auch noch vor: „nie das Beziehen der Leibzucht zuzulassen, bis die Erfüllung oftgedachter Bedingung (nämlich des Anspruchs auf die Leibzucht) bescheinigt, oder, wo es nöthig, von ihnen selbst untersucht und darauf auch von ihnen erkannt worden.“

Hieraus ergibt sich denn von selbst, daß, wenn bei dem Ablauf der Mahljahre — nach welchem der bisherige Interimswirth nur noch als Leibzüchter auf dem Colonat zu bleiben berechtigt wäre, sey es übrigens in einer besondern Wohnung, oder, wie im vorliegenden Falle, mit dem Colonen in einem Haushalt — jene Bescheinigung noch nicht erbracht ist, und der Colonus nun die Räumung des Colonats fordert, dem Richter nichts Anderes übrig bleibt, als diese sofort zu verfügen.

Wenn nun in dem vorliegenden Falle jene Bescheinigung nichts weniger als erbracht war, und der Richter dem Verklagten eine acht tägige Frist zur Räumung des Colonats gewährte, auch ihm dabei den binnen 14 Tagen anzutretenden Beweis seines Anspruchs auf die Leibzucht nachließ, so hat er nur den gesetzlichen Vorschriften gemäß gehandelt, und kann sich der Verklagte um so weniger beschweren, als ihm sogar vorläufig eine Unterstützung aus dem Colonate zugebilligt worden.



N<sup>o</sup> 151.

In Sachen des Colon Töns Klemme zu Brosen, Klägers und Recurrentens gegen den Leibzüchter Klemme, jetzt Colon Sobbe zu Hagen, Verflagten und Recursen,

Nachweisung der Inferirung des Brautschazes betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Ritter des Königlich Baierschen St. Hubertus = Ordens ic. für Recht: daß Recurse zur Nachweisung der nützlichen Verwendung des, im Protocoll vom 15. December 1812 zugesagten Brautschazes in das Klemmsche Colonat und dessen guter Verwaltung für verbunden zu achten, in dieser Hinsicht also das vom Amte Barenholz am 10. May 1827 ertheilte Erkenntniß wieder aufzuheben; es könnte und wollte denn Recurse mit Vorbehalt des Gegenbeweises für Recurrenten — innerhalb 4 wöchiger Präjudizialfrist gebührend darthun, daß Letzterer auf Nachweisung der fraglichen 300 Rthl. bei der, unterm 7. Oct. 1823 errichteten Verschreibung in unbezweifelnder Art Verzicht geleistet habe, worauf denn weiter zu erkennen; dagegen das Amtserkenntniß seinem übrigen Inhalte nach zu bestätigen sey, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Dann wird die Sache zum weiteren Verfahren ans Amt Barenholz zu remittiren verordnet. Wie Wir hiermit wieder aufheben, bestätigen, vergleichen und verordnen.

V. A. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 1. et publicatum Detmold, den 15. Octbr. 1828.

**Entscheidungsgründe.**

1) Wenn man den §. 5 der Verordnung vom 6. Febr. 1781 die Leibzüchter betreffend, in Erwägung zieht, so ergibt dessen wortdeutlicher Inhalt, daß, so wie in mehreren Landesverordnungen z. B. der Polizeiordnung von 1620 tit. VII. X. XI., der Verordnung vom 5. April 1702 die Eheverschreibung der Bauern betreffend u. s. w. die Erhaltung der Bauerngüter sich als ein dem Staate wichtiger Gegenstand ausspricht, dieß gleichfalls in erstangezogener Verordnung der Fall und als ein zur officiellen Thätigkeit des Amtes gehöriges Object vorgeschrieben ist, indem die Amtsobrigkeit bei jeder Verschreibung der Leibzucht für die Stiefeltern, genau darauf achten soll, daß dieselben in Gemäßheit des §. 2 obiger Verordnung ihr Eingebrautes zum Nutzen des Colonats verwendet, dieses auch gut verwaltet haben und beides vor Beziehung der Leibzucht beim Amte bescheinigen und bevor Letzteres nicht geschehen, oder vom Amte nicht selbst untersucht und darauf erkannt worden, das Beziehen der Leibzucht nie zugelassen werde.